

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 29. November 1918

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Kleinsp. Zeile oder deren Raum 20 Btg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Telegramm.

Regierung Oppeln.

Im Interesse einer geordneten Finanzwirtschaft ist es notwendig, daß jeder Eingriff unzuständiger Stellen in den Betrieb der staatlichen und kommunalen Kassen vermieden wird. Anweisungen auf dem Gebiet der Kassenverwaltung werden deshalb nach wie vor nur durch die schon bisher mit diesen Aufgaben betraut gewesenen Behörden erlassen werden. Insbesondere sind die Arbeiter- und Soldatenräte zu Eingriffen in den Betrieb der Kassen nicht zuständig. Unberechtigte Eingriffe sind abzuwehren. Die mit Führung des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums Beauftragten

Hirsch, Südellum.

Der gestrige Erlaß Nr. 26 enthält folgende Bestimmung:

„Bei Eisenwirtschaft, Verwendungsverbote und Preisgabeverfahren für Halb- und Fertigfabrikate aufgehoben. Einzelheiten folgen.

Bautenprüfstellen fallen fort.“

Dierauf sind die nachstehend aufgeführten Bekanntmachungen mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

Zeitpunkt des Erlasses Altenszeichen bezw. Besetzung Reichsgebl. S.

November 1916 B. 143. 10. 16 KRA.

Bezeichnung
Einzellieferungsbeschränkung für Roheisen, Rohstahl, Halbzeug geschm. u. gewalzten Fabrikaten, Flußeisen, Flußstahlförminguß und Grauguß.

20. Oktober 1917 Bst. 200. 9. 17. KRA.

Bezeichnung
Beschlagnahme u. Bestandshebung von eisernen Heizkörpern und Zentralheizungsleßeln.

13. Februar 1917 Stab-Dech. 5629. 217.

K. Z. 2.
Einzellieschlagnahme und Bestandshebung über Gleismaterial und Betriebsmittel d. Straßenbahnen.

- | | | |
|--------------------|-------------------------------------|---|
| 10. Oktober 1917 | E. 50. 8. 17 KRA.
mit Nachträgen | Beschlagnahme u. Bestandshebung von Stab-, Form- und Moniereisen, Stab- und Formstahl, Blechen u. Hölzern aus Eisen und Stahl, Grauguß, Temperguß; Stahlguß |
| 27. September 1917 | E. 1916. 7. 17. KRA. | Beschlagnahme von Stacheldraht und Bestandshebung v. Stacheldraht u. Stacheldrahtmaschinen. |
| November 1917 | E. 452. 10. 17. KRA. | Erzeugung des Kriegsmaterials durch Eisen- und Stahlwerke. |
| Dezember 1917 | Bst. m. 308. 12. 17 KRA. | Einzel-Beschlagnahme von harten Stahldrähten. |

Sämtliche seitens der Rohstahl-Ausgleichsstelle erlassenen Anordnungen und Verfügungen, insbesondere die Bestimmungen des Rundschreibens Nr. 29 des Deutschen Stahlbundes vom 1. Dezember 1916 und die für die Eisen- und Stahlgießereien grundlegende Verfügung der Rohstahlausgleichsstelle vom 5. April 1917 (Tg. Nr. 1. 1418. 3. 17. RAS. (1. 214. 4. 17 RAS.) werden gleichfalls außer Kraft gesetzt. Eidesstattliche Erklärungen, Bezugs Scheine und Dringlichkeitscheine, sowie sonstige den Verkehr in Eisen und Stahl regelnde Vorschriften für Bezug und Lieferung kommen damit in Fortfall.

Berlin, den 19. November 1918.

Reichsamt für wirtschaftliche Demobilisierung.
(Demobilisierungsamt) und

Preussischer Staatskommissar für Demobilisierung.
Der Staatskommissar für Demobilisierung gez. Koeth.

Bekanntmachung.

Mit der Versteigerung der in den Demobilisierungs-orten bereits vorhandenen und aus dem Felde eintreffenden, verfügbaren arbeitsfähigen Pferde wird jetzt begonnen. Ort und Zeit der Versteigerungen werden rechtzeitig in den Kreisblättern, Tageszeitungen und in sonst ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Händlern ist die Beteiligung an der Versteigerung unterlagt. Die näheren Bedingungen werden vor Beginn jeder Ver-

Veigerung öffentlich bekannt gegeben werden. Warmblätige Zuchttiere werden der Landwirtschaftskammer für Zuchtzwecke zur Verfügung gestellt. Soweit diese von der Landwirtschaftskammer nicht beansprucht werden, gelangen sie später zur Versteigerung.

Breslau, den 20. November 1918.

Der Zentralausschuß des Soldatenrates. Voigt.
Stellv. Generalkommando IV. A.-R. Scheidler.

Bekämpfung der Sperlinge.

Während die Meinungen über die Schädlichkeit oder Nützlichkeit der einzelnen Tiergattungen vielfach auseinandergehen, herrscht in Fachkreisen Uebereinstimmung darüber, daß die Sperlinge, und zwar ebensowohl der Hausperling (*passer domesticus*), wie der Feldperling (*passer montanus*) ganz vorwiegend schädlich sind. Bei der großen Verbreitung dieser Vogelarten fällt der Schaden wirtschaftlich bedeutend ins Gewicht. Unter den jetzigen Ernährungsschwierigkeiten ist er um so empfindlicher. Als Maßnahmen zur Minderung der Sperlingsmenge kommen zur Winterzeit besonders das Fängen der Sperlinge in den Ställen und das Schießen der sich nach Schneefall auf schneefrei gemachten mit Futter bestreuten Plätzen aufzunehmenden Sperlinge mit Vogeldunst in Betracht.

Bei stärkerer Kälte pflegen sich Sperlinge in größerer Zahl in den Ställen einzufinden, wo sie dann leicht an die Fenster getrieben und gefangen werden können. Nach dem Tode des Feiherren von Berlespich, Schloß Seebach, sollen möglichst nur die Weibchen, die bei den Hausperlingen leicht kenntlich sind, weggefangen werden, da dann die bereits ohnehin in Ueberzahl befindlichen Männchen das Brutgeschäft noch mehr stören werden, als es jetzt der Fall ist.

Wenn bei Schneelage die Sperlinge nach kleinen schneefrei gemachten Plätzen durch Futter angelockt werden, können sie mit einem Schuß in größerer Anzahl erlegt werden. Als Lockmittel kann vom Heuboden entnommener Unkrautsamen dienen. Die Sperlinge stellen, besonders wenn der Abbruch zu Beginn des Winters geschieht, ein sehr schmackhaftes Nahrungsmittel dar, das sicher noch leichter, wie dies bereits bei den Saatkrähen geschieht, in den Städten Absatz finden wird. Es empfiehlt sich, häufiger hierfür zu interessieren. Bei der jetzigen Lage des Fleischmarktes ist auch der kleinste Gewinn willkommen.

Berlin W 9, den 5. November 1918.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Festsetzung von Zuschlägen zum Höchstpreise für Heu bei Abgabe durch die Kommunalverbände, Gemeinden oder bergbäulichen Organisation an die Verbraucher.

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 1. Mai d. Js. (Reichsgesetzblatt 1918 S. 368) und des § 3 Absatz 2 der preussischen Ausführungsverordnung hierzu vom 25. Mai d. Js. bestimme ich für die Provinz Schlesien, nachdem mit diese Festsetzung übertragen worden ist:

Der Zuschlag zum Höchstpreise für Heu bei Abgabe durch Kommunalverbände, Gemeinden oder bergbäuliche Organisationen unmittelbar an die Verbraucher darf 50 Mt. je Tonne nicht übersteigen.

Breslau, am 2. November 1918.

Der Oberpräsident.

gez. v. Guenther, Wirklicher Geheimer Rat.

Grundsätze für das Zusammenarbeiten der Krankenkassen mit den Fürsorgestellen für Lungenkranke.

I. Gemäß § 363 der Reichsversicherungsordnung sind die Krankenkassen berechtigt, an Fürsorgestellen für Lungenkranke Beihilfen zur Errichtung oder regelmäßige Beiträge, die in Form von festen Jahresbeträgen nach der Kopfzahl der Versicherten oder in sonst geeigneter Weise berechnet werden können, für den laufenden Betrieb zu gewähren.

II. Beihilfen werden unter folgenden Bedingungen gewährt:

1. Die Fürsorgestellen müssen derart geldlich sichergestellt sein, daß ihre erfolgreiche Tätigkeit gewährleistet ist; ihr örtlicher Zusammenschluß mit verwandten Einrichtungen ist anzustreben.
2. Auch die beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbände, Landesversicherungs- oder Sonder-Anstalten usw. müssen die Fürsorgestellen mit Geldmitteln unterstützen.
3. Den Krankenkassen ist ein ihrer geldlichen Beteiligung entsprechender Einfluß in der Fürsorgestelle einzuräumen.
4. Der Betrieb der Fürsorgestellen ist nach den vom Deutschen Zentral-Komitee zur Bekämpfung der Tuberkulose aufgestellten Leitsätzen zu regeln, die durch Rundschreiben des Herrn Reichsanzlers (Reichsantrag des Innern) vom 13. März 1917 den Bundesregierungen zur Berücksichtigung empfohlen worden sind.
5. Die Fürsorgestellen sollen ihre Fürsorge tunlichst den Versicherten und deren Angehörigen anwenden.
6. Zu dieser Fürsorge gehört auch eine die Maßnahmen der Krankenkassen ergänzende Aufklärung durch mündliche Beratung, Verteilung von Merkblättern oder Flugchriften, Anregung und Mitwirkung bei Unterweisung der Krankenbesucher der Krankenkassen, und dergleichen.
7. In allen Fällen, in denen bei Versicherten oder ihren Angehörigen Tuberkulose festgestellt wird oder der Verdacht der Tuberkulose vorliegt, sind die Krankenkassen alsbald in Kenntnis zu setzen. Die Krankenkassen benachrichtigt die Fürsorgestellen von jedem Falle von Tuberkulose- und Tuberkuloseverdacht, der ihnen bei ihren Mitgliedern oder deren Angehörigen bekannt wird, leiten auch an sie ihre Wahrnehmungen über gesundheitswidrige Wohnungsverhältnisse weiter.
8. Tendet ein an offener Tuberkulose erkrankter Versicherter seinen Aufenthalt, wird er in eine Heilstätte oder ein Krankenhaus aufgenommen oder stirbt er, so hat die Fürsorgestelle auf eine gründliche Entsehung (Desinfektion) der von ihm benutzten Wohnräume, Betten, Wäsche oder sonstigen Gegenstände hinzuwirken.
9. Der Kasse ist auf Ersuchen über ihre in Fürsorge genommenen Versicherten Auskunft zu geben.
10. Die Fürsorgestelle hat alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit unter besonderer Hervorhebung des für die Versicherten der Kasse Geleisteten zu erstatten.

Berlin W 9, den 9. November 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Vorliegende Grundsätze bringe ich zur Kenntnis der Krankenkassen des Kreises.

Groß Strahlig, den 23. November 1918.

Nach der Entwicklung der letzten Wochen, nun mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die Demobilisierung des deutschen Heeres sich nicht so allmählich und schrittweise vollzieht, wie das früher gedacht war und besonders auch der Wohnungsfrage förderlich wäre, daß vielmehr die überwiegende Mehrzahl ziemlich gleichzeitig aus dem Heeresdienste ausscheidet und sich daher in vielen Orten, namentlich den großen Verkehrs- und Industriezentren, stark ansammelt. Den Gemeindebehörden erwidert dadurch die nicht erst genug zu nehmende Pflicht, Vorkehrungen zu treffen, daß die zurückgekehrten Krieger in einer Weise unterkommen können, die Männern gegenüber, die für das Vaterland gekämpft und gelitten haben, würdig und angemessen ist. Zweifellos wird der überwiegende Teil in seine alten Verhältnisse zurückkehren und selbst für sich sorgen können. Immerhin wird doch eine große Zahl übrig bleiben, für deren Unterkunft die Gemeinden während der Uebergangszeit helfend einzutreten haben würden. Darüber, wie groß diese Zahl im einzelnen Orte sein wird, werden sich jetzt naturgemäß nur Vermutungen anstellen lassen. Anhaltspunkte werden jedoch dadurch zu gewinnen sein, daß bei den Militärbehörden angefragt wird, in welchem Umfange und in welchen Zeitabschnitten die drücklichen Entlassungen stattfinden. Danach muß mit der Ermittlung und Schaffung von Unterkunftsstellen möglichst ungesäumt vorgegangen werden. Wo Wohnungsnachweise vorhanden sind, müssen sie, sofern dies bisher noch nicht geschehen ist, ihre Tätigkeit ganz allgemein auch auf die Vermittlung möblierter Zimmer und von Schlafstellen ausdehnen. Sie müssen durch geeignete Veröffentlichungen und Meldungen von solchen zu gewinnen suchen. Der Bevölkerung ist nahezu legen, verfügbare Räumlichkeiten auch dann herzugeben, wenn ein wirtschaftlicher Zwang dazu nicht besteht. Es ist darauf hinzuwirken, daß es sich nur um kurze Zeit handelt, daß volles Entgelt gezahlt wird und daß nötigenfalls die Gemeinden aus Mitteln der Kriegswohlfahrtspflege die Kosten übernehmen.

Wo Wohnungsnachweise nicht bestehen, müssen die Gemeindebehörden selbst entsprechende Maßnahmen treffen. Vor allen Dingen aber werden Säle und andere größere Räume in öffentlichen Gebäuden, sowie in Gasthäusern, Fabriken, Geschäftshäusern usw. zu gemeinsamer Beherbergung mehrerer einzurichten sein. Auch auf die nicht wieder von kranken belegten Vereinslokale sei hingewiesen, die wegen ihres Bestandes an Betten besonders wichtig sind. Im allgemeinen kann wohl erwartet werden, daß die erforderlichen Räume ohne Anwendung von Zwang verfügbar gemacht werden können, zumal es sich wie schon betont, nur um eine Benutzung auf kurze Zeit handeln wird. Sonst würde in denjenigen Gemeinden, in denen die Gemeindebehörde zu den in §§ 2-5 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September d. Jz. bezeichneten Anordnungen ermächtigt ist, auf Grund des § 5 vorgehen sein. Dort, wo die Gemeinde, diese Ermächtigung noch nicht erhalten hat, würde sie auf dem kürzesten Wege bei mir zu beantragen sein, sofern die Notwendigkeit hervortritt. Auch bietet § 9 der Verordnung die Möglichkeit, noch weitergehende Befugnisse für die Gemeindebehörden zu erwirken.

Neußerstenfalls würde endlich der Weg der polizeilichen Verfügung gemäß § 127 des Landesverwaltungs-gesetzes beschritten werden können. Sie würde, wenn wirklich ein dringender Notstand die Unterbringung der Krieger fordern sollte und der Gefahr ihrer Obdachlosig-

keit auf anderem Wege nicht vorgebeugt werden konnte, in der Vorschrift des § 16 II. 17 A. L. R. ihre Stütze finden und im Weigerungs- und Verschwerbefalle gemäß § 63 und 132 L. V. G. ebenfalls zwangsweise zur Ausführung gebracht werden können.

Aus einer größeren Stadt des Westens ist mir bekannt geworden, daß sie ohne erhebliche Schwierigkeiten sich bereits auf Unterkunftsgelegenheit für 10 000 entlassene Heeresangehörige in gemeinsamen Quartieren hat rufen können. Ähnliches dürfte bei eifrigem Bemühen und entschiedenem Vorgehen auch anderswo möglich sein. Berlin W 66, den 7. November 1918.

Der Staatskommissar für das Bohnungswesen.

Vorstehenden Erlaß bringe ich den Ortsbehörden mit dem Auftrage zur Kenntnis, überall da, wo Gefahr der Obdachlosigkeit heimkehrender Krieger vorhanden ist, sofort die notwendigen Maßnahmen wegen Beschaffung von Unterkunftsgelegenheit zu treffen.

Groß Strehlig, den 19. November 1918.

Versteigerung von Militärpferden.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. d. M. betreffend Versteigerung der arbeitsfähigen Pferde, wird darauf hingewiesen, daß mit den arbeitsfähigen Pferden auch die von der Landwirtschaftskammer nicht beanspruchten und für den Truppendienst nicht brauchbaren warmblütigen Zuchtstuten versteigert werden.

Für die an die Landwirtschaftskammer abzugebenden Zuchtstuten ist ein Mindestpreis von 550 Mark und ein Höchstpreis von 1200 Mark festgesetzt worden. Dies sind Vorzugspreise und haben nur für die an die Landwirtschaftskammer abgegebenen Zuchtstuten Geltung.

Um denjenigen Personen, die Pferde an die Heeresverwaltung abgegeben haben oder bedürftig sind, ein Verkaufsrecht einzuräumen, ist die Ausgabe von Pferdearten in Vorbereitung. Bis zur Ausgabe dieser Pferdearten werden bei den Versteigerungen in erster Linie solche Personen zum Kauf zugelassen, die sich durch eine ortspolizeiliche Bescheinigung darüber ausweisen, daß sie

- Pferde an die Heeresverwaltung abgegeben haben oder
- bedürftig sind (z. B. kleine Landwirte und Gewerbetreibende, Personen, die durch Verwundung usw. im Felde in ihrer Erwerbstätigkeit beeinträchtigt sind usw.)

Außerdem muß jeder Käufer durch eine ortspolizeiliche Bescheinigung nachweisen, daß er nicht Pferdehändler ist.

Breslau, den 25. November 1918.

Der Zentralausschuß des Soldatenrates. Voigt.

Stells. Generalkommando VI. A.-K. Scheidler.

Ich beauftrage die Ortsbehörden, vorstehende Bekanntmachung in geeigneter Weise sofort zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Demnach werden nur solche Personen vorläufig zum Kauf zugelassen, welche im Besitze der unter a und b erforderlichen Ortspolizeibehördlichen Bescheinigung sind.

Groß Strehlig, den 27. November 1918.

Anordnung über den Verkehr mit Zucht- und Nutzpferden.

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung welche die Errichtung von

Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RSBl. S. 607), vom 4. November 1915 (RSBl. 728) und vom 6. Juli 1916 (RSBl. S. 673) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (RSBl. S. 199) zu § 10 Absatz 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1916 (RSBl. S. 935), sowie der Anordnungen der Landeszentralbehörden, betreffend Errichtung eines Landesfleischamtes und von Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen vom 27. August 1916 (Ministerialblatt für Landwirtschaft 1916 Seite 212) und betreffend den An- und Verkauf von Zucht-, Nutz- und Magervieh vom 16. Juli 1916 (Ministerialblatt für Landwirtschaft 1916 Seite 166) wird gemäß Verfügung des

B. I. 3761/18 Landesfleischamts vom 6. Noobr. 1918 — A. I. 8009/18 — für den Bezirk der Provinz Schlesien folgendes angeordnet:

1. Jederhalter von Vieh darf, Rinder, Kälber, Schafe, Schweine zu Zucht- oder Nutzzwecken nur an solche Personen verkaufen oder abgeben, die ihm persönlich genau bekannt sind, oder die sich über ihre Person vollständig ausweisen können.

Ein Verkauf oder eine Abgabe von Vieh an unbekanntem unangewiesene Personen ist verboten.

2. Jeder Viehhalter, der Rinder, Kälber, Schafe und Schweine zu Zucht- oder Nutzzwecken verkauft hat, darf die Verbringung der verkauften Tiere von Stall zu Stall oder von Ort zu Ort innerhalb des Kommunalverbandes nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Leiter des Kommunalverbandes vornehmen oder vornehmen lassen. Der Verkäufer ist verpflichtet, diese Genehmigung des Kommunalverbandes für die Begbringung des Tieres mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren.

Soweit eine Anstufung aus einem Kommunalverband in einen anderen in Frage kommt, bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen (Genehmigung des schlesischen Viehhandelsverbandes).

3. Jeder Abgang eines Kindes, Schweines, Kalbes, Schafes ist unter Angabe der Art des Abganges (Verkauf zu Nutzzwecken, Verenden, Ablieferung usw.) binnen 2 Tagen der Ortsbehörde anzuzeigen.

Die Kommunalverbände haben dafür Sorge zu tragen, daß bei den Ortsbehörden über die ihnen zugehenden Anzeigen Witen geführt werden.

4. Jeder Viehhalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle und des Kommunalverbandes jederzeit auf Erfordern alle Veränderungen in seinem Viehbestande nachzuweisen und zwar:

- a) bei Vieh, das zur Schlachtung abgegeben ist, durch Vorlage des Kaufscheines,
- b) bei Vieh, das zu Zucht- und Nutzzwecken abgegeben ist, durch Vorlage des Kaufscheines und der Ausfuhrerlaubnis,
- c) bei Tieren, die hausgeschlachtet sind, durch Vorlage der Schlachtungserlaubnis,
- d) bei Tieren, die notgeschlachtet sind, durch Vorlage der Bescheinigung über Ablieferung des Fleisches an den Kommunalverband oder über die sonstige Verwertung des Tieres,
- e) bei verendeten Tieren durch Vorlage einer Be-

scheinigung des Abdeckers über Ablieferung des Kadavers oder des Gemeindevorstehers über die Beseitigung des Kadavers, f) bei gestohlenen oder abhanden gekommenen Tieren durch Vorlage eines Nachweises über erstattete Strafanzeige.

5. Jeder Viehhalter ist verpflichtet, den mit der Ueberwachung der Viehbestände und Aufbringung des Schlachtviehs Beauftragten des Kommunalverbandes und der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle, die sich als solche ausweisen, den Zutritt zu den Häusern und Orten, in denen sich das Vieh befindet, zu gestatten, an der Besichtigung teilzunehmen und jede verlangte Auskunft über seinen Viehbestand wahrheitsgemäß zu erteilen.

6. Zu jedem Transport von Zucht- und Nutzvieh ist die Ausstellung eines Transportscheines durch die Ortspolizeibehörde auf Grund der erteilten Ausfuhrerlaubnis erforderlich, den der Viehbegleiter als Ausweis bei sich zu führen hat.

7. Der Verkauf von Hammellämmern ist nur an die Viehhändlerverbände zulässig.

Zwischenhandlungen gegen diese Anordnung sind nach den eingangs aufgeführten Gesetzesbestimmungen strafbar.

Die Anordnung tritt am 1. Dezember 1918 in Kraft.
Breslau, den 15. November 1918.

Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Schlesien.
Liebel.

Vorstehende Anordnung der Provinzial-Fleischstelle vom 15. November 1918 bringe ich den Ortspolizeibehörden und Ortsbehörden zur Kenntnis mit dem Auftrage, die Viehhalter in geeigneter Weise hierover sofort in Kenntnis zu setzen.

Groß Strehlig, den 21. November 1918.

Einschränkung des Reisens.

Die deutschen Eisenbahnen sind unter den gegenwärtigen Verhältnissen genötigt, zugunsten der Anforderungen der Heeresverwaltung und der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Kohlen eine weitgehende Einschränkung des Personenverkehrs einzutreten zu lassen. Die hierzu eisenbahnseitig getroffenen Maßnahmen können aber nur dann wirken, wenn jeder einzelne es als selbstverständliche Pflicht erachtet, in dieser ersten und schwersten Zeit jede nicht unbedingt nötige Reise zu unterlassen.

Ich richte deshalb an die Kreisinsassen das dringendste Ersuchen, nur in wirklich unaufschiebbaren Fällen mit der Eisenbahn zu reisen und erliche die unterstellten Behörden, in diesem Sinne auf die Bevölkerung einzuwirken.

Groß Strehlig, den 18. November 1918.

Es liegt Veranlassung vor, erneut auf die Beachtung der Verordnung des stellvertretenden General-Kommandos VI. Armeekorps vom 6. August 1917 — abgedruckt im Kreisblatt Stück 36 für 1917 — hinzuweisen, wonach über alle auffallendernde Vorfälle sofort telegraphische Anzeigen an die dort angegebenen Stellen zu erstatten ist.

Groß Strehlig, den 25. November 1918.

Beilage

Stück zu 48 des „Groß Strehliger Kreisblattes“

vom 29. November 1918.

Berteilung von Mädchenkleidern, Knabenhemden, Erstlingshemden und Anstrickwolle.

Durch die Reichsbekleidungsstelle ist dem hiesigen Kreise auf meinen Antrag ein geringer Posten

Mädchenkleider, Knabenhemden, Erstlingshemden und Anstrickwolle

überwiesen worden.

Diese Waren sind zur Deckung des Bedarfs der bedürftigen Bevölkerung des Kreises bestimmt und sind außer der Anstrickwolle bezugsfähig.

Mit dem Verkauf sind nachstehende Kleinhändler betraut:

1. Kaufmann Wilhelm Scholz in Groß Strehlig
2. Kaufmann Paul Stüver in Ujest
3. Kaufmannsrau Selma Foltwaczny in Celoschnig
4. Kaufmannsrau Pauline Richter in Colonnowsta
5. Kaufmann Robert Leschet in Gogolin
6. Kaufmannsrau Sterczel in Petersgrätz
7. Hüttenkaufhaus in Zawadzki.

Der Kleinhändler darf zur Deckung seiner Unkosten und für Abzug einen Aufschlag bis zu 25 % auf die hier festgesetzten Preise berechnen. Bei der Anstrickwolle jedoch nur einen solchen von 20 %.

Die Höchstpreise betragen demnach:

für Mädchenkleider			
Größe 45, 50, 55	Form III	je Stück	15,45 Mark
60, 70	I	je Stück	25,13 "
60, 70	V	je Stück	25,13 "
80	I	je Stück	26,44 "
80	V	je Stück	27,69 "
90, 100	I	je Stück	30,25 "
90, 100	V	je Stück	32,20 "

für Knabenhemden			
Größe 50	je Stück	5,82	Mark
60	je Stück	8,45	"
70	je Stück	9,69	"
80	je Stück	13,50	"
90	je Stück	15,45	"

für Erstlingshemden alle Größen je Stück 2,58 "
Anstrickwolle das Strängchen zu 50 gr 1,25 Mark.

An jedem Stück müssen die Aufschrift „Reichsbekleidungsstelle“ und die Höchstpreise in Zahlen deutlich erkennbar angebracht sein.

Die Ortspolizeibehörden haben darüber zu wachen, daß beim Verkauf dieser Waren allen Vorschriften der Reichsbekleidungsstelle insbesondere der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1917 (abgedruckt im Kreisblatt 1917 Sonderbeilage zu Stück 44 Seite 548/9) entsprochen wird. Die Preise sind Höchstpreise i. S. des Gesetzes.

Groß Strehlig, den 27. November 1918.

Kriegsgefangene.

Die Inspektion der Kriegsgefangenenlager im Bereich des VI. Armeekorps teilt der Landwirtschaftskammer mit, daß eine große Anzahl land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ihre Kriegsgefangenen nach den Stammlagern

abgeben wollen. Es ist den Lagern nicht möglich, alle Gefangenen aufzunehmen. Anträge auf Abholung von Kriegsgefangenen sind nach wie vor bei der Inspektion der Kriegsgefangenenlager im Bereich des VI. Armeekorps Breslau, Höfchenstraße 104 anzubringen, jedoch müssen die Gefangenen bis auf Abzug der zuständigen militärischen Stelle auf der Arbeitsstelle behalten werden.

Die Entlohnung der Kriegsgefangenen ist vom 11.11.18. ab die gleiche, wie die der freien Arbeiter. Ein staatlicher Zuschuß für Verpflegung und Unterbringung wird nicht mehr gewährt. Der Arbeitgeber ist berechtigt, von dem ortsüblichen Tagelohn der Kriegsgefangenen sich die Unkosten der Verpflegung und Unterbringung abzuziehen, jedoch muß der Mindestlohn 1 Mark betragen.

Ich beauftrage die Ortsbehörden, die in Betracht kommenden Stellen von Vorstehendem unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Groß Strehlig, den 25. November 1918.

Betrifft Militärurlauber und vom Heeresdienst entlassene Personen.

Den aus dem Heeresdienst beurlaubten Personen sind wie bisher Zuckermarken und Reisbrotmarken auszuhandigen. Ueber ihre ordnungsmäßige Verurlaubung müssen sie sich durch einen Urlaubsschein ausweisen können. Militärpersonen, die sich ohne Urlaub in den einzelnen Gemeinden und Ortsbezirken aufhalten, haben keinen Anspruch auf Versorgung mit Brot- und anderen Karten. Sie müssen zu ihrem Ersatz-Druppenteil zurückkehren oder bei dem nächstgelegenen Bezirkskommando oder Meldeamt ihre Entlassung erwirken. Militärpersonen, die ordnungsmäßig entlassen sind, und sich darüber durch Entlassungspapiere (Militärpaß) ausweisen können, treten in die Verpflegung der Gemeinden und Ortsbezirke, in denen sie ihren Wohnsitz nehmen. Treten sie in den Haushalt eines Selbstverorgers ein, so können für sie Quälarten beantragt werden. Gehören sie zu den Versorgungsberechtigten, dann sind ihnen Brotkarten auszuhandigen. Die anderen Marken sind ihnen in der gleichen Weise auszuhandigen wie der übrigen Bevölkerung.

Groß Strehlig, den 28. November 1918.

Auf den Lebensmittelartenabschnitt 48 für Versorgungsberechtigte rote Karte kommt 1 Pfd Marmelade zur Ausgabe. Erwerbpreis des Kaufmans für 1 Pfd. 84 Pfg. Verkaufs höchstpreis 1.— M. die Marmelade ist bis einschließlich Dienstag den 10. 12. im Lager abzuholen. Erfolgt die Abholung in der genannten Zeit nicht, so gelten die betr. Kartenabschnitte als verfallen. Es wird ferner wiederholt darauf hingewiesen, daß die Kaufleute verpflichtet sind, die Abschnitte in Bündeln zu je 100 Stück, soweit volle Bündel in Frage kommen, vorzuliegen. Die Abgabe der Marmelade erfolgt erst eine Stunde nach Abgabe der Kartenabschnitte da die Anzahl derselben nachgeprüft wird.

Groß Strehlig, den 28. November 1918.

Die Provinzialzuckerstelle macht bekannt, daß die immer größer werdenden Verkehrs-schwierigkeiten es nicht werden ermöglichen lassen, die für den Monat November 1918 bestimmten Mengen von Caffeeersatzmitteln heranzuschaffen.

Die Verteilung erfolgt voraussichtlich im Dezember und es wird auf Caffeeersatzmarkte Nro. 5 nicht ein halbes, sondern ein ganzes Pfund zur Ausgabe kommen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß Kaufleute und Händler von den, ihnen auf Bestellabschnitt Nro. 5 bereits gelieferten Caffeeersatzmitteln nicht eher eine Verteilung vornehmen dürfen, bis die Erlaubnis hierzu von der Provinzialzuckerstelle, bezw. durch Kreisblattein-schließung gegeben ist.

Außerdem sind mir verschiedene Fälle, in denen sogenannte polnische Cichorie zu Bucherpreisen verkauft wurde, gemeldet worden. Ich werde in jedem einzelnen Falle mit aller Strenge vorgehen, und die Beschlagnahme der Ware anordnen.

Groß Strehly, den 26. November 1918.

Die für den 2. Dezember ds. Js. angeordnete Viehzählung (gemäß § 8 der Viehseuchen-Entschädigungsgesetz) hat nicht am 2. 12. 18. stattgefunden, sondern ist mit der allgemeinen Viehzählung am 4. 12. 18. zu verbinden. (Verfügung des 5. Landeshauptmann—Breslau vom 22. 11. 18.) Die Ablieferungsstermine für die fertiggestellten Listen bleiben bestehen.

Groß Strehly, den 26. November 1918.

Gewäch Gelasses des Kriegsernährungsamtes kommen die nächsten beiden fleischlosen Wochen in Fortfall. Es sind dieses die beiden Wochen vom 16. bis 22. Dezember 1918 und 6. bis 12. Januar 1919.

Abschnitt 4 der jetzt ausgegebenen Reichsfleischkarte, der den Ausdruck „Fleischfrei“ hat, berechtigt ebenso wie die Abschnitte 1 bis 3 zum Bezuge von 100 gr. Fleisch und Wurst und bei der Rinderkarte zur Entnahme von 50 gr.

Groß Strehly, den 25. November 1918.

Die Polizeierwaltungen und die Herren Amts-Vorsteher des Kreises werden ersucht, etwaige Veränderungen zu dem im Kreisblatt Stück 4 für 1912 Seite 16 17 bekannt gegebenen Sachverständigen-Verzeichnis bis zum 10. Dezember d. Js. hier anzuzeigen, oder Fehlanzeige zu erstatten.

Für verjüngte oder verstorbene Personen sind anderweit geeignete Persönlichkeiten in Vorschlag zu bringen.

Groß Strehly, den 27. November 1918.

Dem Müller Johann Glombika in Ujest habe ich die Mühle für die Dauer von 3 Monaten wegen Unzuverlässigkeit geschlossen.

Groß Strehly, den 23. November 1918.

Der Landrat.
Groszpietich.

Die Räume des Katasteramtes werden Montags den 9. Dezember nach Kratzauerstraße Nro. 44 1. Etage rechts ostlegt.

Des Umzuges wegen bleibt das Katasteramt von Sonnabend, den 7. bis Dienstag, den 10. Dezember geschlossen.

Groß Strehly, den 27. November 1918.

Katasteramt.

i. B. Rimpoldt, Katasterassistent.

Anzeigen.

Bin aus dem Felde zurückgekehrt
und habe mein Büro wieder geöffnet.

Schiffmann,

Rechtsanwalt

Groß Strehly, Alter Ring 1.

Im Auftrage der Provinzialstelle für Gemüse u. Obst
Breslau zahle ich auch im Monat November, bei Ab-
lieferung von Runkelrüben

die Anfuhrprämie

von 50 Pfennig für den Zentner.

Max Brinitzer, Deschowitz.

Meiner geehrten Kundschaft von Gr. Strehly
und Umgegend zur gefl. Kenntnis, daß
ich nach meiner Rückkehr aus dem Felde meine
Tätigkeit hier wieder aufgenommen habe.

Ich empfehle mich zur Ausführung sämtlicher
Ofenarbeiten sowie Reparaturen.

Indem ich um Erhaltung des geschätzten Wohl-
wollens bitte

Hochachtungsvoll

Philipp Maciejczyk, Ofensekerei,

Groß Strehly, Oppelnerstraße 4.

Dienst-Briefumschläge

in beiden Größen und verschiedenen Qualitäten
wieder am Lager.

Neu aufgenommen: Schreibmaschinenpapiere
in Folio und Quart.

B. Hübner, Papierhandlung